

16/64-66

könnten. Die Aebtissin habe Auftrag erhalten, Zürich dahin zu orientieren, das Kloster werde - falls der Lehensvertrag angefochten werde - das Lehen wieder an sich ziehen.

1) vgl. AH 16/62

---

AH 16, 129<sup>V</sup>

65

1651 September 3.

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER TAGSATZUNG DER XIII ORTE ZU BADEN  
UEBER DEN STREIT WEGEN DER KOMTUREI TOBEL

---

s. EA VI 1, 1172 Art. 194

---

AH 16, 130-133 - Blatt 132 und 133 leer

66

[1653]

A

VERZEICHNIS JENER PUNKTE, WELCHE IM RUSWILER VERTRAG AUSGELASSEN  
WURDEN UND IN JENEM VON LUZERN EINGANG FANDEN

- 
- Dem Artikel über die Beilbriefe ist folgendes beizufügen : Für einen Pfandbrief sollen nicht mehr als 20 Batzen bezahlt werden.
  - Zusatz zum Artikel Fall und Ehrschatz : In letzter Zeit seien an einigen Orten Klagen laut geworden, dass die Söhne neuerdings den Fall und Ehrschatz sowohl beim Tod des Vaters als auch beim Auskauf der Schwestern bezahlen müssten. Da dies nicht überall gebräuchlich sei und das liegende Gut keine Veränderung erfahre, sei der Ehrschatz in letzterem Fall nicht zu fordern.

Folgende Punkte fehlen vollständig :

- Die Kosten für die Erhaltung der Findelkinder sollen nicht den Aemtern überbunden werden, es sei denn, sie würden dazu selber Anlass geben.
- Bei Schuldsachen soll jeder dort belangt werden, wo er "mit feuwr und liecht" sesshaft ist. Wenn einer wegen laufender Schulden ins Gefängnis geworfen werde, soll er die Möglichkeit haben, sich durch Pfänder loszukaufen.

Diese Artikel sollen im Namen aller Abgeordneten durch das Siegel von Altamann Beat II. Zurlauben Rechtskraft erhalten.

Kopie von Beat II. Zurlauben  
AH 16, 134 - Blatt 134<sup>V</sup> leer

1653 März 10.

A

BEGEHREN DER ROTHENBURGER AN DIE OBRIGKEIT VON LUZERN UND DEREN  
ANTWORT

1. Dem Wunsch, die Kirchenrechnung solle von den Geschworenen geprüft werden, möge man entsprechen. Bei dieser Amtshandlung müsse jedoch der Landvogt anwesend sein. Im weitern begeherten sie vom Umgeld befreit zu werden. Diesbezüglich wolle man sie wie die eigenen Bürger halten.
2. Da die Sackträger für die ihnen anvertrauten Ware Bürgschaft leisten müssen und beauftragt seien, das Mehl und das Gemüse ins Gemüsehaus zu tragen, soll den Müllern verboten werden, diese Waren selber dahin zu transportieren.
3. Da bis anhin keine Klagen eingegangen seien, soll dem Wunsch, den Sackträgern keine höheren Löhne zu bezahlen, stattgegeben werden.
4. Ihre Forderung nach einem eigenen Hauptmann müsse abgewiesen werden, da in ihrem "Vertragsbrieff" nichts derartiges stehe.